

Satzung "Stiftung Klinikum Nürnberg"

Präambel

Das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg hat mit Satzung vom 29.01.2012 und Treuhandvertrag vom 29.02.2012 die „Stiftung Klinikum Nürnberg“ als nichtrechtsfähige Stiftung gegründet. Sie wird durch die rechtsfähige Stiftung „Stifter für Stifter“ mit Sitz in München verwaltet.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit des Klinikums Nürnberg mit der Stadt Nürnberg soll auf Wunsch des Klinikums die Verwaltung der Stiftung in die Hände der Stadt Nürnberg gelegt werden.

Die Stadt Nürnberg verwaltet zukünftig die Stiftung als Sondervermögen und stimmt aufgrund Beschlusses des Stadtrates vom _____ folgender Satzung zu:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Klinikum Nürnberg“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Sondervermögen der Stadt Nürnberg) im Sinne des Art. 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und wird von der Stadt Nürnberg treuhänderisch verwaltet.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Forschung und der Wissenschaft, der Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements für das Gesundheitswesen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung des Klinikums Nürnberg bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, z.B. bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Patientenversorgung,
 - b) Förderung der Infrastruktur des Klinikums Nürnberg insbesondere im Bereich der Medizintechnik und baulicher Maßnahmen,
 - c) Förderung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit z. B. zwischen niedergelassenen Ärzten und dem Klinikum,
 - d) Förderung und Qualifizierung von im Gesundheitswesen Tätigen, z. B. Förderung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Ärzten und Pflegenden,
 - e) Gesundheitliche Aufklärung und Information,
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für das Gesundheitswesen, z. B. der ehrenamtlichen Mitarbeit von Bürgern,
 - g) Förderung von Forschung und Lehre im Gesundheitswesen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Bei der Stiftung handelt es sich um eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn die damit finanzierten Maßnahmen dem vorgenannten Stiftungszweck dienen.

Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Stiftungszwecke vornehmen.

- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften, des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu und wird auch nicht durch regelmäßige und wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 25.000 €.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet.
- (2) Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Stadt Nürnberg eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Steuerbegünstigung der Stiftung und Ersatz ihrer Auslagen. Es gilt hier analog die jeweils aktuell gültige „Vereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg an die von der Stadt Nürnberg verwalteten und vertretenen rechtsfähigen Stiftungen“.

§ 7 Kuratorium

- (1) Es ist ein Kuratorium zu gründen. Es besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- a) die jeweilige Stadtkämmerin bzw. der jeweilige Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg oder eine von ihnen benannte Vertretung als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die jeweilige Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende des Klinikums Nürnberg oder eine von ihnen benannte Vertretung,
 - c) Herr Klaus Wambach so lange, bis er das Amt niederlegt. Ein Nachfolger wird vom Klinikum Nürnberg vorgeschlagen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern des Kuratoriums die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Nürnberg und des Verwaltungsrats des Klinikums Nürnberg.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Stadtrat (Art. 85 GO). Hierzu bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des Kuratoriums (siehe § 7 dieser Satzung) sowie des Verwaltungsrats des Klinikums Nürnberg. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen darüber hinaus einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fließt das eingebrachte Grundstockvermögen des Kommunalunternehmens Klinikum aus dem Jahr 2012 in Höhe von 25.000 € unter Berücksichtigung der jährlich zufließenden Kapitalerhaltung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung durch die Stadt Nürnberg, an das Kommunalunternehmen Klinikum der Stadt Nürnberg zurück. Dieses darf das Vermögen nur für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck nahekommen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke darf das Restvermögen, als Sondervermögen der Stadt Nürnberg, nur für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck nahekommen, verwendet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Satzung der Stiftung Klinikum Nürnberg vom 29.01.2012 tritt am 31.12.2018, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Nürnberg, _____

Nürnberg, _____

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Prof. Dr. Achim Jockwig
Vorstandsvorsitzender Klinikum Nürnberg

Nürnberg, _____

Klaus Wambach
bisheriger Vorsitzender der Stiftung Klinikum Nürnberg